

Kommentar zur BerDV – Änderung

Inkrafttreten auf 1.8.2011

Auslöser der Änderungen

– Neue HMS-Ausbildung mit EFZ-Abschluss Kauffrau/Kaufmann

Ab August 2011 wird im Kanton Bern die Diplombildung an den Handelsmittelschulen abgelöst durch die Ausbildung, welche zum kaufmännischen Berufsabschluss Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ führt. Die Ausbildung richtet sich nach dem neuen eidgenössischen Standardlehrplan für die Bildung in beruflicher Praxis und den schulischen Unterricht an Handelsmittelschulen vom 28. Oktober 2009. Die Umsetzung wird einer kant. Projektgruppe vorbereitet. Sie wird finanzielle Mehrkosten zur Folge haben, die aber in der Berufsschulorganisation 08 kompensiert werden.

– Qualifikationsverfahren in der Allgemeinbildung

Das Qualifikationsverfahren in der Allgemeinbildung muss dem in der Zwischenzeit in Kraft getretenen Bundesrecht (Verordnung des BBT über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27.4.2006 und dem Rahmenlehrplan für den ABU – Unterricht) angepasst werden (Art. 70 bis 72). Dies hat die Aufhebung von zahlreichen Bestimmungen zur Folge, weil diese Tatbestände nun eidg. geregelt sind.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Änderungsvorlage hat keine weiteren finanziellen und personellen Auswirkungen.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 2 bis 5

Die materiellen Aufnahmebestimmungen sind nun alle in der Verordnung vom 9.11.2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111) geregelt (Fassung vom 8.4.2009). Sie können hier aufgehoben werden.

Art. 5a

Er entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 2, er wurde aus systematischen Gründen verschoben.

Art. 8

Entspricht Art. 18a BerV in der Fassung vom 8.4.2009. Kann hier aufgehoben werden.

Art. 9

Der Aufgabenkatalog für die Schulleitung wird angepasst:

- Bei subventionieren BFS ist die Trägerschaft Leistungspartnerin und nicht die Schulleitung.
- Gemäss einer LAV-Änderung stellt die Schulleitung in der Zwischenzeit auch die Lehrkräfte an.
- Muss aufgrund einer Änderung der BerV neu dem zuständigen Schulinspektor oder der zuständigen Schulinspektorin Antrag auf Wiederholung eines BVS stellen.

Absatz 3: Gemäss Art. 54 BerV ist wohl irrtümlich keine Delegationsmöglichkeit von Disziplinarbefugnissen vorgesehen. Dies ist aber an grossen Schulen nicht machbar. Befugnisse von Bst. u sollen delegierbar sein, aber BerV – Änderung muss folgen.

Art. 13

Für die Klassengrösse in der höheren Berufsbildung wird neu eine Mindestgrösse von 18 Studierenden festgelegt. Ausnahmen, etwa für den französischsprachigen Kantonsteil oder für Angebote, die sonst nicht durchgeführt werden können, für die aber ein Bedarf vorhanden ist.

Art. 20

Ergänzung für die Vorlehre, der Vorlehrvertrag wird nun auch vom MBA genehmigt und er ist Voraussetzung für den Besuch der BFS.

Art. 22 und 26

Bis anhin gab es Unklarheiten, welche Normen gelten, wenn Lernende in eine HMS des anderssprachigen Kantonsteils wechseln. Die Ergänzung in den Randtiteln schafft Klarheit: es gelten immer die Aufnahmebestimmungen der eigenen Sprachregion.

Art. 22a

Für den Besuch einer HMS gilt neu eine altersmässige Begrenzung analog der Regelung für die Mittelschulen (MiSV Art. 10).

Art. 27

Die bisherige Formulierung bezog sich auf die Kapazitätsgrenze jeder einzelnen Schule, da aber analog der Berufsbildung Umteilungen innerhalb der gesamten Sprachregion in Betracht gezogen werden müssen, macht eine Aufnahmeprüfung für alle erst Sinn, wenn an allen HMS pro Sprachregion die Kapazitätsgrenze gesamthaft überschritten ist und keine Umteilung mehr möglich ist.

Art. 29 und 32

Der neue eidgenössische Standardlehrplan definiert die jeweiligen Fächer. Darin finden sich die Lektionentafeln für die möglichen Ausbildungsmodelle und die Leistungsziele für den schulischen Unterricht sowie für die Bildung in beruflicher Praxis im E-Profil der kaufmännischen Grundbildung (erweitertes Anforderungsprofil).

Die Kantone haben in der Umsetzung die Hoheit über den Entscheid der Ausbildungsmodelle und über die Ausgestaltung der HMS-spezifischen Anforderungen, die über die Mindestlektionenzahlen und das Fächerangebot des Standardlehrplans hinaus gehen. Ein kantonaler Lehrplan und Schullehrpläne, welche durch die Erziehungsdirektion zu genehmigen sind, regeln die weiteren Details.

Im Kanton Bern sollen grundsätzlich zwei Ausbildungsmodelle angeboten werden, wobei das erste Ausbildungsjahr ein gemeinsames ist:

- **Modell EFZi (i für integrierte Praxis):** führt in 3 Jahren zum EFZ Kauffrau/Kaufmann mit integrierter Bildung in beruflicher Praxis.
- **Modell 3+1:** führt in 4 Jahren zum EFZ Kauffrau/Kaufmann mit Berufsmaturität, mit teilweise integrierter Bildung in beruflicher Praxis. Ein einjähriges Praktikum im Anschluss an drei Jahre schulische Ausbildung schliesst die BM-Ausbildung ab.

Diese Neugestaltung bedingt Anpassungen bei den Promotionsbestimmungen und übergangsrechtliche Regelungen. Die Abschlussbestimmungen werden in einem späteren Zeitpunkt angepasst. Der für alle fünf Schulen einheitliche kantonale Lehrplan und die Schullehrpläne für den Wahlpflichtbereich definieren zusätzlich das erweiterte HMS-spezifische Angebot. Allen fünf Schulen gemeinsam sind nebst der Mehrzahl der einzelnen Fächer insbesondere die Anzahl der Promotionsfächer.

Aufgrund der geringeren Anzahl von Fächern in der Semesterpromotion (gegenüber der früheren Diplomausbildung) und entsprechend der Bestehensnorm im EFZ-Qualifikationsverfahren, ist die Reduktion von drei auf maximal zwei ungenügende Fachnoten für die Semesterpromotion angebracht.

Art. 33

Diese Bestimmung wird präzisiert: Eine Verlängerung der provisorischen Aufnahme gemäss Art. 31 Abs. 1 wird nicht als erste provisorische Promotion gewertet.

Art. 34

Absatz 2 kann gestrichen werden, weil der Besuch des gestalterischen Vorkurses gemäss Verordnung über die berufliche Grundbildung zur/zum Grafikerin/Grafiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 10. August 2009 nicht mehr Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundbildung ist.

Art. 43

Die Aufnahme- und Promotionsbestimmungen für eine BM an einer HMS müssen aufgrund der neuen eidg. Vorgaben angepasst werden, insbesondere die neue Fächerterminologie.

Art. 50

Der neu formulierte Artikel schliesst eine Lücke, die aufgrund von Art. 14 Abs. 3 der BMV vom 30. Nov. 1998 bestanden hat. Abs. 2 regelt analog Art. 29 die Anzahl der Promotionsfächer an den HMS.

Art. 65

Mit Einführung des Validierungsverfahrens muss der Aufgabenkatalog ergänzt werden.

Art. 66 und 67

Kleine Anpassung der Aufgaben von Chefexpertinnen bzw. –experten am Qualifikationsverfahren.

Art. 70 bis 70i und Art. 72

Anpassungen, welche zudem in den deutschsprachigen Kantonen abgestimmt sind, an die der Verordnung des BBT vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung. Die aufzuhebenden Bestimmungen finden sich in der Mindestvorschriftenverordnung.

Art. 71 und 73

Neu ist für das Validierungsverfahren die Abteilung Betriebliche Bildung und nicht mehr die Abteilung Weiterbildung des MBA zuständig. Der Inhalt von Art. 73 war so allgemein gehalten, dass auch darauf verzichtet werden kann. Die Zuständigkeiten für den Ent-

scheid über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren gemäss Art. 32 BBV und für den Validierungsentscheid gemäss Art. 31 BBV muss neu in Art. 86 BerV geregelt werden.

Art. 78

Aufgrund der Verwaltungsreform mussten die Bezeichnungen der Regionen angepasst werden. Die neue Formulierung entspricht in der Praxis der bisherigen Regelung.

Art. 80

Kleine Anpassung bei den Bedingungen für die Finanzierung von Druckkosten für regionale Weiterbildungskursprogramme.

Titel 4, Art. 82 und 83

Diese Änderungen betreffen nur den französischen Text. Die Übersetzung von Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist neu und einheitlich „Orientation professionnelle et personnelle“.

Art. 86

Diese Bestimmung ist eine Verfahrensvorschrift. Die hier aufgeführten Unterlagen dienen dem zuständigen Organ zur Beurteilung der Höhe der Mietkosten. Der Satz „wenn sie (sic. die Mietkosten) vorgängig vom finanzkompetenten Organ des Kantons genehmigt worden sind“ ist hier am falschen Ort und muss gestrichen werden.

Art. 89

Die Kennziffern zur Beurteilung der Frage, ob eine Mensa kostendeckend geführt werden kann, müssen angepasst werden. In einem Projekt mit einem Spezialisten wurden sie erarbeitet und bereits analog in die MiSV für die Mensen der Mittelschulen aufgenommen.

Anhang 1

Die Lektionentafeln sind Teil des Schullehrplans. Das Gros der zu unterrichtenden Lektionen ist im eidg. Standardlehrplan festgelegt. Im kantonalen Lehrplan werden die eidgenössischen Vorgaben in die kantonale Lektionentafel übertragen und konkretisiert. Die Schullehrpläne haben darüber hinaus in einem geringen Umfang (ca. 5-10% der Lektionen) die Möglichkeit, ihre schulspezifischen Profile über weitere Lektionen abzubilden. Die Schullehrpläne werden vom MBA genehmigt.

Mit der Festsetzung der Anzahl Promotionsfächer in dieser Verordnung wird darauf verzichtet auch noch die Lektionentafeln hier abzubilden, hingegen wird gewährleistet, dass an allen Schulen die Promotion mit der gleichen Anzahl von Fächer erfolgt. Die Lektionentafeln sind bei allen Schulen auf dem Internet aufgeschaltet.

Übergangsbestimmungen

Der Wechsel an der HMS von der Diplomausbildung zur EFZ-Ausbildung muss Übergangsrechtlich geregelt werden. Die bisherigen Bestimmungen in Art. 29 und 32 für die Promotion müssen gelten, bis der letzte Ausbildungsgang, welcher im August 2010 gestartet ist, beendet ist.

Bei den altrechtlichen BM-Klassen gilt für die Promotion zusätzlich Art. 14 BMV vom 30.11.1998, kantonale Bestimmungen wurden nicht erlassen. Die BMV gilt noch für diejenigen Bildungsgänge, die vor dem 1.1.2014 gestartet sind. Für die Promotionsfächer ist zudem der bisherige RLP für die BM kaufmännischer Richtung massgebend.

Gemäss Art. 14 Abs. 3 BMV hätten die Kantone in ihrer Promotionsordnung für Vollzeitschulen eine Repetition vorsehen können. Der Kanton Bern hat keine Ausführungsbestimmungen erlassen, entsprechend hat sich eine uneinheitliche Praxis etabliert. Das neue Bundesrecht (BMV vom 24.6.2009; SR 412.103.1) sieht die Repetition gemäss Art. 17 Abs. 6 an einer BM vor. Es rechtfertigt sich, mit Beginn der neuen Ausbildungsgänge, die Repetition für alle, also auch für die Altrechtler einzuführen. Etwas anderes würde bedeuten, dass an der gleichen Schule, zwei verschiedenen Regeln gelten würden, wobei die neue Regel für die Lernenden doch einen wesentlichen Vorteil mit sich bringt. Art. 50 Absatz 2 BerDV soll – soweit die Repetitionsmöglichkeit betreffend – auch für die Altrechtler gelten.

Inkrafttreten

Die Beschränkung der Altersgrenze für den Besuch der HMS (Art. 22a) ist eine gegenüber dem bisherigen Recht strengere Norm. Diese Norm kann erst für das Schuljahr 2012/13 Geltung erlangen. Es braucht aber keine spezielle Regelung, da für das Aufnahmeverfahren noch die bisherige Regelung gilt. Die neuen Promotionsbestimmungen gelten ab Schuljahr 2011/12. Die anderen Bestimmungen sind nicht an ein bestimmtes Inkraftsetzungsdatum gebunden.

Bern, 27. Mai 2011

4820.301.210.1/11 #535081_v2 AHO